

Wien, am Samstag, den 28. August 1926.

Keine willkürliche Vorschreibung der Lustbarkeitssteuer. In den letzten Tagen sind/einigen Tageszeitungen Beschwerden wegen der Vorschreibung der Lustbarkeitsabgabe für den Fest- und Fackelzug des Deutschen Turnerfestes sowie für andere Veranstaltungen der jüngsten Zeit erschienen. In diesen Beschwerden und in vielen vorhergegangenen Angriffen wird die Meinung verbreitet, der städtische Finanzreferent könne die Lustbarkeitsabgabe für solche Veranstaltungen vollkommen frei festsetzen, ja sogar von der Vorschreibung überhaupt Abstand nehmen. Dies ist selbstverständlich nicht der Fall. Was zunächst die Befreiung von der Abgabe betrifft, so sind ihre Voraussetzungen gesetzlich festgelegt. Eine Befreiung kann erstens für einmalige Veranstaltungen erfolgen, deren gesamer Reinertrag einem wohltätigen Zwecke allgemeiner Natur zugeführt wird, jedoch unter der Voraussetzung, dass der diesem Zwecke zugeführte Betrag das Doppelte der entfallenden Abgabe erreicht. Ist er geringer, so ermässigt sich die Abgabe im gleichen Verhältnisse. Auch Vorführungen, die von Schülern oder für solche zu Bildungszwecken ohne Ewerbsabsicht veranstaltet werden, können befreit werden. Ferner ist der Stadtsenat berechtigt, Vorführungen, die ausschliesslich oder zumindest überwiegend wissenschaftlichen oder Bildungszwecken dienen, von der Abgabe auszunehmen. Die Einschränkungen bei Veranstaltungen für wohltätige Zwecke mussten deshalb gemacht werden, weil sonst alle Veranstaltungen, die von vorne herein keinen Reinertrag abzuwerfen versprechen, durch eine nominelle Widmung des Reinertrages für einen wohltätigen Zweck abgabefrei würden, obwohl die ersparte Abgabe keinem wohltätigen Zweck zugute käme, sondern lediglich das Defizit der Veranstaltung verringern würde. Durch die Beschränkung der Befreiung auf wohltätige Zwecke allgemeiner Natur soll erreicht werden, dass nur Veranstaltungen für wirklich grosse und allgemeine Fürsorgezwecke, wie etwa für die Rettungsgesellschaft, die Armen der Stadt Wien, dieser Begünstigung teilhaftig werden. Trifft keiner der obigen Befreiungsgründe zu, was zum Beispiel bei den beiden Turnerfesten der letzten Zeit, dem Arbeiter-Turn- und Sportfest und dem Deutschen Turnerfest, der Fall war, so ist die Lustbarkeitsabgabe zu entrichten und kein Organ der Gemeinde kann sie nachsehen. Ebenso selbstverständlich kann auch die Bemessung der Höhe der Abgabe nicht willkürlich erfolgen. Sie wird vielmehr entsprechend dem Satz bei den Veranstaltungen mit festen Eintrittspreisen, also zum Beispiel bei Theatern und Kinos, prozentuell nach diesen bemessen. Im Uebrigen wird die sogenannte Pauschalabgabe eingehoben. Diese wird nach objektiven Merkmalen, das ist nach der Zahl der Teilnehmer, der Musiker, Sänger oder sonstigen Vortragenden, nach dem Umfange der für die Veranstaltung in Aussicht genommenen Flächen, Plätze oder Räumlichkeiten, nach der Zahl der vorhandenen Sitzgelegenheiten, den Speise- und Getränketarifen, nach der voraussichtlichen Höhe des allfälligen Bruttoertrages, nach der Dauer der Veranstaltung und so weiter bemessen, und zwar vorerst auf Grund der Angaben der Partei. Diese wird sofort im Bemessungsformular aufmerksam gemacht, dass die Bemessung nach dem tatsächlichen Erfolg der Veranstaltung, wenn er mit den Angaben der Partei nicht übereinstimmt, richtiggestellt wird. Dabei kann sich, wenn der Erfolg hinter den Erwartungen zurückbleibt, auch eine teilweise Rückvergütung der Abgabe ergeben. So wurde zum Beispiel beim Deutschen Turnerfest für den Fackelzug eine vorläufige Bemessung auf Grund der Angaben der Veranstalter vorgenommen. Es hat sich aber gezeigt, dass diese Angaben hinter der tatsächlichen Besucher- und Teilnehmerzahl weit zurückgeblieben sind, so dass eine Nachbemessung vorgenommen werden

musste. Was die Vorschreibung eines Verzögerungszuschlages und einer Mahngebühr betrifft, so beruht sie selbstverständlich auch auf gesetzlichen Bestimmungen und keineswegs etwa auf Willkür des Magistrates. Schliesslich sei noch hervorgehoben, dass die Bemessung der Lustbarkeitsabgabe für die beiden Turnerveranstaltungen nach vollkommen gleichen Gesichtspunkten und nach absolut gleichem Masstabe vorgenommen wurde.

An alle Faltbootfahrer und Schwimmer in der Donau! Trotz wiederholter Mahnungen werden immer wieder Dampfer durch Schwimmer und Faltbootfahrer an ihrer Fahrt behindert. Schwimmer und Faltbootfahrer nähern sich, um die Wellen des Dampfers auszunützen, diesem so sehr, dass es nur der ausserordentlichen Aufmerksamkeit des Dampferpersonales zu danken ist, wenn Unglücksfälle bisher vermieden wurden. Es werden daher alle Schwimmer und Faltbootfahrer in der Donau neuerlich dringendst ermahnt, ausserhalb des Kurses der Schiffe zu bleiben und sich nicht lebensgefährlichen Waghalsigkeiten auszusetzen.

Der Internationale Wohnungs- und Städtebaukongress in Wien. Der Internationale Wohnungs- und Städtebaukongress wird am 14. September um zwei Uhr nachmittags eröffnet. Am 14. September nachmittag und am 15. September vormittag wird das Bodenproblem und seine Beziehungen zur Stadt- und Landesplanung erörtert. Am 15. September nachmittag und am 16. September vormittag steht die rationelle Verteilung von Einfamilienhaus und Mehrfamilienhaus zur Diskussion und am 16. September nachmittag wird eine Wohnungskonferenz veranstaltet, bei der die gemeinnützige Bautätigkeit verhandelt wird. Daran schliesst sich ein Vortrag des Stadtrates Weber mit einer Vorführung eines Films, der die Wohn- und Siedlungsbautätigkeit der Gemeinde Wien zeigen wird. Am 14. September abends findet ein Empfang beim Bürgermeister Seitz statt, am 15. September empfängt der Bundespräsident die Kongressteilnehmer und am 16. September abends ist ein Besuch der Staatsoper vorgesehen. Am 17. September wird eine Rundfahrt in Wien veranstaltet, bei der die Wiener Wohn- und Siedlungsbauten besichtigt werden. Am 18. September wird eine Studienfahrt mit einem Separatzug nach Krems veranstaltet und von dort weiter mit einem Separatdampfer über Dürnstein nach Melk. Abends erfolgt dann mit einem Separatzug die Weiterfahrt nach Salzburg. Der 19. September ist der Besichtigung der Stadt Salzburg gewidmet. Allen Personen, die am Kongress teilzunehmen wünschen, wird dringend empfohlen, sich umgehend mit dem Kongressbüro, Wien, I., Bartensteingasse 7, in Verbindung zu setzen und den Kongressbeitrag, der für den Kongressteilnehmer ein Pfund und für Begleitdamen zehn Schilling beträgt, zu erlegen, da die Vorträge als Vorberichte gedruckt vorliegen und den Kongressteilnehmern sofort nach Einzahlung des Kongressbeitrages zugestellt werden. Die Verhandlungen werden in der Weise geführt, dass zu Beginn der Verhandlungen ein vorher bestellter Generalberichtersteller einen Ueberblick über die Vorberichte gibt, nach dem dann sogleich die Aussprache abgeführt wird.

Die Kobenzlstrasse erhält Ringstrassenbeleuchtung. Eine der schönsten und bekanntesten Strassen Wiens, die Strasse auf dem herrlich gelegenen Kobenzl hinauf, wird von heute an bedeutend verbessert beleuchtet. Bisher war die Kobenzlstrasse mit den gewöhnlichen Lampen für stehendes Gasglühlicht beleuchtet. Diese Lampen wurden nun auf der Kobenzlstrasse von der Krapfenwaldgasse bis zur Serpentinenstrasse und auf der ganzen Serpentinenstrasse durch Gas-Starklichtlampen ausgewechselt, die schon seit Monaten auf der Ringstrasse verwendet werden und von denen jede eine Leuchtkraft von 500 Kerzen hat. Mit dieser neuen Beleuchtung sind alle Anforderungen erfüllt, die einer so verkehrreichen und bekannten Strasse, wie es die Kobenzlstrasse ist, zukommen.